Ergebnisse einer kurzen artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung von Flst. 1023 in Ravensburg-Eschach

Büro für Landschaftsökologie
Wilfried Löderbusch
Diplombiologe

1 Aufgabenstellung

Im Ravensburger Ortsteil Eschach ist die Bebauung von Flst. 1023 geplant. Der genaue Umfang der Arbeiten steht noch nicht fest. Die Lage des Flurstücks ist in Abb. 1 dargestellt.

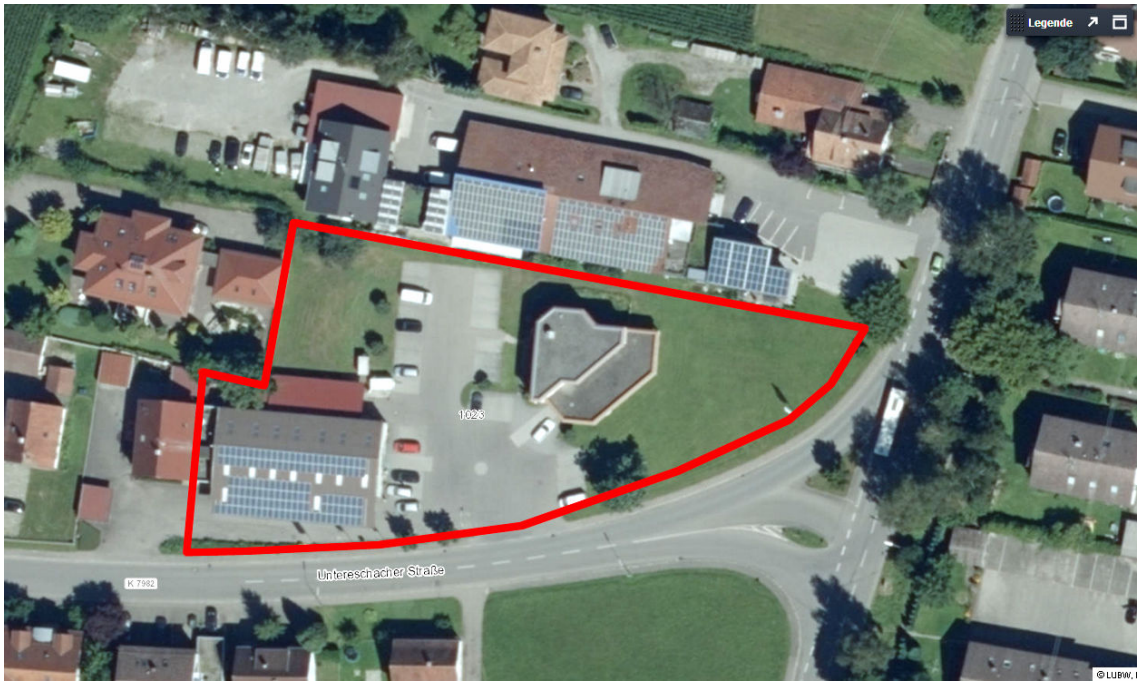

Abbildung 1: Lage der überplanten Fläche (Luftbild: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 15.9.2017) verlangt, dass bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft und berücksichtigt werden. Das zu berücksichtigende Artenspektrum umfasst die nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV) und alle europäischen Vogelarten.

Für die europarechtlich geschützten Arten und die Vögel gelten das Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr.2) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs-

Wilfried Löderbusch
Diplombiologe
Büro für Landschaftsökologie
Reute 7
88677 Markdorf
StNr 87250 28021

Tel. 07544-71653
wloederbusch@t-online.de

Konto 60 637 709
Volksbank Markdorf
BLZ 690 618 00

oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3). Die Vorgaben von §44, 1, Nr. 1 und Nr. 3, gelten auch für die besonders geschützten Arten.

Im Auftrag des Vorhabensträgers, der VR Bank Ravensburg-Weingarten eG, wurde am 29.4.2019 eine kurze Relevanzbegehung der überplanten Fläche durchgeführt. Ziel der Begehung war eine erste artenschutzrechtliche Einschätzung.

2 Kurze Beschreibung der überplanten Fläche

Abbildung 2. Blick nach Osten über die östliche Hälfte der Fläche. 30.4.2019.

In der überplanten, gut 4.000 m^2 großen Fläche stehen zwei Gebäude, das Gebäude der Volksbank in der östlichen Hälfte und ein Getränkemarkt am westlichen Rand (vgl. Abbildung 1). Die Fläche zwischen den beiden Gebäuden wird von einer asphaltierten Zufahrt und gepflasterten Parkplätzen eingenommen. Die Fläche östlich und südöstlich des Bankgebäudes wird von einer Rasenfläche eingenommen, die zum Aufnahmezeitpunkt größtenteils gemäht war. Ein kleiner, noch nicht gemähter Rest auf der Westseite des Bankgebäudes lässt sich als mäßig artenreiche Wiese einstufen.

Auf der rückwärtigen Nordseite des Bankgebäudes befindet sich eine kleine Senke, die mit Efeu bewachsen ist und in der einige spontane Ahorn-Schößlinge wachsen. Am nördlichen Rand des Flurstücks befindet sich eine teils aus standortegerechten (Hasel, Schwarzholunder, Roter Hartriegel), teils aus Ziersträuchern (Flieder, *Thuja*, Strauch-Eibisch) aufgebaute Strauchhecke (Abbildung 4 im Anhang).

Die westlich der Parkplätze gelegene Fläche zwischen den Getränkemarkt und der nördlich angrenzenden Bebauung wird von einer kleinen, zum Aufnahmezeitpunkt noch ungemähten Wiese eingenommen, die sich ebenfalls als mäßig artenreiche Wiese kennzeichnen lässt (Abbildung 6im Anhang); vorherrschende Grasarten sind hier Wiesen-Fuchsschwanz, Knäuelgras, Gewöhnliches Rispengras, vereinzelt auch Ruchgras und Wolliges Honiggras, unter den Kräutern erreichen Löwenzahn, Kriechgünsel, Kriechender und Scharfer Hahnenfuß sowie Roter Wiesenklee höhere Deckungen. Eine vollständige Artenliste findet sich im Anhang. Am östlichen Rand der Wiese stehen zwei Kugel-Ahorne mit etwa armdicken Stämmen. In der nordwestlichen Ecke der Wiese steht ein älterer Apfelbaum (Abbildung 5 im Anhang) mit zwei zum Aufnahmezeitpunkt wohl unbewohnten Stammhöhlen.

Das Flurstück grenzt im Süden und Osten an stark befahrene Straßen, im Norden und Westen an dichte Wohnbebauung.

3 Beurteilung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte

Die gärtnerisch gepflegten **Wiesen**flächen sind artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich ohne Bedeutung.

Wegen der hohen Störungsintensität, der innerstädtischen Lage und des Fehlens von naturschutzrelevanten Strukturen sind im Gebiet allenfalls anspruchslose **Vogelarten** des Siedlungs- und Siedlungsrandbereichs zu erwarten. Vorkommen von streng geschützten, gefährdeten und oder seltenen Vogelarten können aufgrund des vorhandenen Habitat- und Strukturangebots in der Fläche mit Sicherheit ausgeschlossen werden, Verstöße gegen die Vorgaben von §44, 1, Nr 2 (Stöung der lokalen Population) sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten sind nicht auszuschließen und sollten im Fall eines Gebäudeabrisses geprüft werden. Falls Vorkommen von Gebäudebrütern festgestellt werden, können Verstöße gegen das Tötungsverbot (§44, 1, Nr. 1 BNatSchG) und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44, 1, Nr. 3) dadurch vermieden werden, dass die Eingriffe außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Der einzige größere Baum auf der Fläche, der Apfelbaum in der Nordwestecke, sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Falls eine Beseitigung unumgänglich ist, ist diese aufgrund der Vorgaben von §39 BNatSchG und der oben genannten Zugriffsverbote in der Zeit zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.

Vorkommen von baumhöhlenbewohnenden **Fledermäusen** sind ebenfalls nicht zu erwarten, Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten sind dagegen nicht auszuschließen. Vor Gebäudeabrissen oder Eingriffen in die Fassaden sind diese deshalb mithilfe von Ausflugsbeobachtungen auf Fledermausvorkommen abzusuchen; soweit die Gebäude unbewohnte Dachstühle aufweisen, müssen diese ebenfalls vor dem Abriss auf Fledermausvorkommen untersucht werden.

Vorkommen der **Zauneidechse** können wegen des Fehlens notwendiger Strukturen und Requisiten (Sonnenplätze, grabbare Offenbodenbereiche u.a.) ausgeschlossen werden, Vorkommen von weiteren artenschutzrelevanten Arten ebenfalls.

Genauere Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit den Zugriffsverboten in §44 Bundes-Naturschutzgesetz (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, bei Bedarf auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen) können erst festgelegt werden, wenn feststeht, ob und ggf. wo gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten vorkommen und ob und ggf. wie sie von den geplanten Maßnahmen betroffen sind.

Markdorf-Reute 3. Mai 2019

W. Löderbusch

Wilfried Löderbusch, Dipl. Biologe
Büro für Landschaftsökologie

Anhang: Fotodokumentation, Bilder vom 30.4.2019

Abbildung 3: Östlicher Teil des Flurstücks, in der Bildmitte die teils aus Exoten, teils aus heimischen Arten zusammengesetzte Hecke.

Abbildung 4: Nordrand des Flurstücks.

Abbildung 5: Der Apfelbaum in der Nordwestecke des Flurstücks. Der Baum weist zwei Stammhöhlen auf und sollte nach Möglichkeit als Habitatbaum erhalten bleiben.

Abbildung 6: Wiese im Nordwesten des Flurstücks.

Anhang: Artenliste der Wiese im Nordwesten des Flurstücks.

Aufnahme 30.4.19

Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras
Dactylis glomerata	Knäuelgras
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Lolium perenne	Ausdauernder Lolch
Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras
Ajuga reptans	Kriechender Günsel
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut
Geranium robertianum	Stink-Storchschnabel
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz (an Störstelle)
Glechoma hederacea	Gundermann
Lotus corniculatus	Hornklee
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Plantago major	Breit-Wegerich (Rand zum Parkplatz)
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Ranunculus acer	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn
Trifolium pratense	Roter Wiesenklee
Trifolium repens	Weißer Wiesenklee